



Sicherheitsbroschüre

Richtlinien für Sicherheit, Gesundheit, Energie und Umweltschutz bei der GP Grenzach Produktions GmbH
inkl. Sonderrichtlinien für Mitarbeitende von Fremdfirmen
Good Manufacturing Practices (GMP)

Unfall/Notfall:



444

oder mobil +49 7624 14 444

- Wer meldet
- Wo ist es passiert
- Was ist passiert
- Wieviel sind verletzt
- Warten auf Rückfragen

**Weg für Helfer freihalten
und Einsatzkräfte einweisen**



- > vor dem Eingang (Nord bzw. Süd) warten
- > (ggf. Lasten-) Aufzug bereithalten
- > Helfer begleiten

Dem Helfer helfen durch:

- > präzise Fragenbeantwortung
- > Ausführen von Anweisungen

Brand / Gefahrenfall:



555

oder mobil +49 7624 909 2555

- Wer meldet
- **vom Telefon ablesen:** Gebäude-Nr., Stockwerk, Raum, **Nord / Süd?**
- Art des Schadens
- Anzahl der Verletzten • Art der Verletzung
- Warten auf Rückfragen

- > wenn möglich,
Löschversuch mit Feuerlöscher
- > aber: kein Risiko eingehen!

- > Bei Gasaustritt
keine Löschversuche

Räumungsalarm Unterbrochene
Tonfolge

- > Gebäude räumen
- > keine Aufzüge benutzen
- > am Sammelplatz melden



Gasalarm Heulton

- > im Freien:
in das nächste Gebäude gehen
- > alle Fenster und Türen schließen

Feuerwehr informieren über:

- > Vollzähligkeit
- > vermisste Personen
- > Art und Ort des Ereignisses

- > Die Feuerwehr informiert, wenn die
Gefahr vorüber ist u. das Gebäude
wieder verlassen werden darf.

**Kurze unterbrochene Tonfolge
Dauer 1 Minute**

Bewahren Sie Ruhe

Folgen Sie den Anweisungen auf dem Schild, das an Ihren Arbeitsplätzen aushängt.

VERHALTEN BEI RÄUMUNGSALARM

Gasalarm: Heulton, 1 Minute Ein Gebäude aufsuchen: Türen und Fenster schließen	Unfall / Notfall Festnetz: 444 Mobil: +49 7624 14 444
Werksalarm: Dauerton 1 Minute Keine Gefahr - Bitte bleiben Sie an Ihrem Platz!	Brandfall / Gefahrenfall / Gasalarm
Räumungsalarm: unterbrochene Tonfolge, 1 Minute Sammelplatz aufsuchen!	Festnetz: 555 Mobil: +49 7624 909 2555

Räumungsalarm

Die an diesem Arbeitsplatz Beschäftigten haben sich wie folgt zu verhalten:

1. Maschinen Not- Aus betätigen
2. Gebäude sofort verlassen
3. Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen

Keine Aufzüge benutzen!

Sammelplatz: Wiese vor Bau 600

Notrufe können von jedem Telefonapparat durch Wählen der Notrufnummern erfolgen.

Unfall / Notfall

Tel. Festnetz 444

Tel. Mobil +49 7624 14 444

Feuer / Gefahrenfall

Tel. Festnetz 555

Tel. Mobil +49 7624 909 2555

Für den Fall eines totalen Stromausfalls sind spezielle Notruftelefone installiert, auf welchen nur diese beiden Notrufnummern angewählt werden können.



Sicherheitsbroschüre

Organisation	04
Unfallverhütung	06
Erste Hilfe	11
Brandschutz	12
Verhalten bei Brandausbruch	13
Gefahrensituationen	14
Umweltpolitik und Umweltschutz	15


Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzrichtlinien für Mitarbeitende von Fremdfirmen

Einführung	18
Zutrittsberechtigung	18
Schutzvorkehrungen	19
Auftragsausführung	20
Erlaubnisschein	20
Arbeitsmittelprüfung	22
Bautenverzeichnis	23
Erklärung	23

Good Manufacturing Practices (GMP) 24

- Wenn Ihr Gebäude nicht direkt von dem Ereignis betroffen ist, bleiben Sie an Ihrem Stamm-Arbeitsplatz bzw. begeben Sie sich dorthin.

Organisation



Im Rahmen ihrer Möglichkeiten haben die Mitarbeitenden die Pflicht, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zum Brand- und Umweltschutz zu beachten und auszuführen.

Sechs Instanzen geben wichtige Hilfestellung:

- **Fachkräfte für Arbeitssicherheit**
Tel.: +49 7624 907-3102/- 2502/- 3634
Fax: +49 7624 907-3420
- **Betriebsrat**
Tel. +49 7624 907-4009/- 2671
- **Betriebsarzt**
Tel.: +49 7624 14 2582
- **Sicherheitsbeauftragte**
- **Arbeitsschutzausschuss**
- **Umweltschutzbeauftragte**
Tel.: +49 7624 907 3634
Fax: +49 7624 907 3420

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Rahmen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, der Arbeitssicherheit einschließlich ergonomischer Gestaltung des Arbeitsplatzes ergeben sich im Einzelnen aus dem Arbeitssicherheitsgesetz. Drei Sicherheitsfachkräfte sind im Rahmen ihrer Kompetenzen für die GP Grenzach Produktions GmbH zuständig.

Der **Leiter der Abteilung Sicherheit und Umweltschutz** ist gleichzeitig Leitende Sicherheitsfachkraft und koordiniert die Arbeit der Sicherheitsfachkräfte.

Die **Sicherheitsfachkraft** ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Sicherheitsbeauftragten, für Unfalluntersuchungen und -meldungen und die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung. Sie sind ebenso zuständig für Fragen zur Maschinensicherheit und Gefahrstoffen wie auch zu Fremdfirmen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz.

Der **Kommandant der Werkfeuerwehr DSM** (DSM Nutritional Products GmbH = DNP) ist als nebenamtliche Sicherheitsfachkraft für die Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes verantwortlich.

Betriebsrat

Zu den Pflichten des Betriebsrats gehört, neben vielen anderen Pflichten, auch die Überwachung des Arbeits- und betrieblichen Umweltschutzes (§89 BetrVG). Um diese Tätigkeiten wahrzunehmen, unterstützt der Betriebsrat die Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Wesentlichen bei der Unfalluntersuchung (§193 SGB VII), den Begehungen und im Arbeitsschuttsausschuss.

Betriebsarzt und Ersthelfer

Neben allgemeinen arbeitsmedizinischen Aufgaben ist der Betriebsarzt der Roche Pharma AG für uns auch im Rahmen von Arbeitsschutz und Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zuständig. Im Einzelnen ergeben sich die Aufgaben aus dem Arbeitssicherheitsgesetz. In gewissen Abständen werden Ersthelfer ausgebildet.

Sicherheitsbeauftragte

In allen Abteilungen unseres Unternehmens sind Mitarbeiter als Sicherheitsbeauftragte benannt und geschult.

Im Wesentlichen erstreckt sich die Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten auf ihren unmittelbaren Arbeitsbereich.

Sie unterstützen die betrieblichen Vorgesetzten in der Unfallverhütungsarbeit durch ihr Verhalten und ihre persönliche Einwirkung auf die Arbeitskollegen.

Es ist außerdem ihre Aufgabe, die Arbeitskollegen auf fehlerhaftes Verhalten aufmerksam zu machen sowie Mängel an Apparaten und Einrichtungen an ihre Vorgesetzten zu melden.

Name und Telefonnummer der Sicherheitsbeauftragten sind auf dem HSE-Aushang zu finden.

Arbeitsschutzausschuss

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, des Brandschutzes und der Ersten Hilfe zu beraten und Vorschläge an die Geschäftsleitung auszuarbeiten.



Dem Arbeitsschutzausschuss gehören an:

Der Geschäftsführer

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Zwei Vertreter der Sicherheitsbeauftragten

Zwei Vertreter des Betriebsrates

Der Betriebsarzt der Roche Pharma AG

Ein Vertreter der Produktion

Ein Vertreter der Instandhaltung

Mitglied der Werkfeuerwehr DSM

Der Leiter der Personalabteilung

Vorsitzender des Ausschusses ist der Geschäftsführer.

Umweltschutzbeauftragte

In der Abteilung GPS gibt es einen Beauftragten für Abfall und Umweltschutz.

Beauftragte für Gewässerschutz und Gefahrgut sind zusätzlich über die Abteilung GPS erreichbar.



Betriebsärztlicher Dienst



Arbeitsschutzausschuss



Umweltschutz

Unfallverhütung



Arbeitsweg

Für den direkten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle besteht wie am Arbeitsplatz Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch für Fahrgemeinschaften.

Unterweisung

Jeder Mitarbeiter wird bei seiner Einstellung und danach mindestens einmal jährlich auf die speziellen Gefahren, die mit seiner Beschäftigung verbunden sind, von seinem Vorgesetzten hingewiesen („JSAs“ und Betriebsanweisungen, „BAs“). Sollten die zu befolgenden Sicherheitsmaßnahmen nicht eindeutig bekannt sein oder sollten Ausrüstungsgegenstände fehlen, so ist der Vorgesetzte unverzüglich darauf anzusprechen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Alle Beschäftigten erhalten, soweit erforderlich: Arbeitskleidung und Schuhe bzw. Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Schutzhelm und weitere Schutzausrüstung, wie Handschuhe und Atemschutzmaske.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellte PSA zu benutzen.

s. PSA-Katalog; bei Fragen an GPS wenden.

Fußschutz

Bei allen Arbeiten, bei denen die Gefahr der Fußverletzung besteht, müssen Sicherheitsschuhe getragen werden (z.B. Ladearbeiten, Betrieb von Flurförderfahrzeugen, FFZ).

Schutzhelme

In besonders gekennzeichneten Bereichen müssen Schutzhelme getragen werden. Dies gilt zum Beispiel für das gesamte Kanalsystem des Standorts und während **Baumaßnahmen**.

Schutzbrillen

Schutzbrillen sind in allen gekennzeichneten Bereichen und überall da zu tragen, wo die Augen gefährdet sind, z.B. beim Umgang mit Säuren und ätzenden Flüssigkeiten, beim Schweißen, Schleifen etc. In besonderen Fällen, bei denen mit dem Verspritzen von unter Druck stehenden Flüssigkeiten zu rechnen ist, sind **Gesichtsschirme** oder **Vollsichtschutzbrillen** zu tragen.



Atemschutz

Wo erforderlich, sind geeignete Atemschutzgeräte - Partikelfilter, Gasfilter, Atemschutzhelme, Druckluftschlauchgeräte, tragbare Isoliergeräte - einzusetzen. Sie müssen getragen werden, wenn gesundheitsschädliche Gase, Nebel oder Stäube auftreten können.

Wenn in der Umgebungsatmosphäre ein Sauerstoffgehalt von mind. 17 Vol % nicht garantiert werden kann oder Stoffe und deren Konzentration unbekannt sind, ist umgebungsluftunabhängiger Atemschutz zu verwenden. Verbrauchte Filtereinsätze müssen unverzüglich ausgewechselt werden.

Arbeiten unter Verwendung von Atemschutzgeräten dürfen nur von unterwiesenen Mitarbeitern durchgeführt werden. Je nach Geräteart und Art der durchzuführenden Arbeit setzt dies eine ärztliche Untersuchung der Atemschutztauglichkeit voraus.

Gehörschutz

In den mit blauen Gebotsschildern markierten **Lärmbereichen ist Gehörschutz zu tragen**, da hier ein gehörschädgender Lärmpegel von mindestens 85 dB(A) gemessen wurde. Darunter wird Lärm-
schutz empfohlen.

Handschutz

Bei Arbeiten, bei denen die Hände gefährdet sind, muss Handschutz getragen werden. Je nach Art der Gefährdung sind Chemikalienschutzhandschuhe oder Handschuhe gegen mechanische Gefährdungen erforderlich. Zusätzlicher Handschutz steht gemäß Hautschutzplan zur Verfügung.

Essen und Trinken

Aus hygienischen Gründen darf in GMP-Zonen **nicht am Arbeitsplatz**, sondern nur in den Pausenräumen im Bau 60, 600 und 70 gegessen und getrunken werden. Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt. Bei Unfällen, die auf Alkoholenuss zurückzuführen sind, kann der Versicherungsschutz entfallen. Das **Rauchen im Werk ist verboten**. Ausgenommen sind lediglich die hierfür ausgewiesenen Räume.

Verhalten am Arbeitsplatz

Die Betätigung von Maschinen und Einrichtungen ohne Ersteinweisung sowie außerhalb des eigenen Arbeitsbereiches ist untersagt. Maschinen dürfen nur mit intakter sicherheitstechnischer Ausrüstung betrieben werden. Schäden und Defekte müssen unverzüglich dem Vorgesetzten gemeldet bzw. instand gesetzt werden. Spielereien und Neckereien sind unfallträchtig und deshalb zu unterlassen.

Um unnötige Suchaktionen der Werkfeuerwehr im Ereignisfall zu vermeiden, ist ein konsequentes Abmelden jedes Einzelnen erforderlich, wenn der Arbeitsplatz verlassen wird.

Alarm- und Notrufeinrichtungen dürfen nicht missbräuchlich betätigt werden.

Geschieht es aus Versehen, ist stets die Rückfrage der Alarmzentrale **abzuwarten**.



Unfallverhütung

Verkehrsregeln auf dem Werksgelände

Das Werksgelände ist Privatreal. **Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung: Schienenverkehr hat IMMER VORRANG! Fußgänger müssen die Fußgängerwege auf der Nord- u. Westseite des Firmengeländes nutzen. Sie dürfen nicht über den LKW-Stellbereich an der Ostseite des Bau 60 gehen, um zu einem Gebäude zu gelangen.** Die aufgestellten Verkehrsschilder sind zu beachten. **Die Höchstgeschwindigkeit** ist auf **30 km/h** festgesetzt. Auf allen Straßen im Werk gilt die **Vorfahrtsregel „rechts vor links“**. Der Werksverkehr (Stapler, LKW etc.) hat Vorrang. Der Fahrzeugverkehr auf dem Werksgelände soll auf das Mindestmaß reduziert werden.

Auf der Südseite von Bau 60 gilt entlang des Gebäudes ein absolutes Halteverbot, da dieser Bereich jederzeit für Rettungskräfte freigehalten werden muss.

Das Halten auf der linken Seite der Gegenfahrbahn in Richtung Ausfahrt ist erlaubt, ebenfalls gilt dies für Taxis. Diese dürfen dort

auf den schraffierten Flächen halten. (zu Fußgängern auf dem Weg zur Kantine s. Seite 23) Insbesondere wird auf die aktuellen Aushänge zu Verkehrsänderungen für Fußgänger innerhalb des Werksgeländes sowie alle anderen Verkehrsteilnehmer verwiesen.

Handwerker dürfen außerdem auf den Parkplätzen auf der Nordseite von Bau 60 parken, wenn häufig das Fahrzeug aufgesucht werden muss. Zudem darf an der Rampe Ost zum Aus- und Einladen gehalten werden; anderer Lieferverkehr und Zugänge zu Treppen dürfen dabei jedoch nicht behindert werden. Parkberechtigung für Werkfremde / Handwerker nur mit einer Parkberechtigung der Pforte auf blauen Parkplätzen; schraffierte Flächen dürfen weder zum Halten, Be-/Enthalten noch zum Parken verwendet werden (Verkehrsfläche der Feuerwehr & Rettung).

Fahrräder/Motorräder/Kleinfahrzeuge

Für die Abwicklung innerbetrieblicher Aufträge stehen firmeneigene Fahrräder zur Verfügung. Diese sind mit einem Schild gekenn-

zeichnet und müssen jährlich einmal zur Kontrolle, die von externen Fachgeschäften durchgeführt wird. Die firmeneigenen Fahrräder sind den Mitarbeitern zur pfleglichen Behandlung anvertraut. Sie dürfen nicht auf den Parkplätzen für Kraftfahrzeuge abgestellt werden.

Die Benutzung von **Privatfahrrädern auf dem Werksgelände ist nicht erlaubt.** Diese müssen, ebenso wie Motorräder, an den überdachten Fahrradständern abgestellt werden. Das Benutzen von Skatern/Rollern etc. ist verboten. Das Befahren von Fußgängerwegen (< 2 m Breite) ist verboten.

Privatfahrzeuge (PKW)

Privatfahrzeuge dürfen das Werksgelände nur mit entsprechender Berechtigung in Form einer Registratur beim Werkschutz befahren und über einen Transponder verfügen. Zum Parken sind die dafür gekennzeichneten Parkflächen zu benutzen. Die auf den Fahrbahnen angebrachten Fahrtrichtungspfeile sind zu beachten. Das Umstellen der PKW während der Arbeitszeit ist verboten.



Des Weiteren gilt auf dem gesamten Werksareal ein allgemeines Fahrverbot für Fortbewegungsmittel wie z.B. Inlineskates, Skateboards, Kickboards usw.

Der Schienenverkehr hat immer Vorfahrt!



Fußgänger / Fahrzeuge **BITTE IMMER WARTEN** bis der Kesselwagen-Zug vorbei gefahren ist und **NICHT** zwischen Vorauszugfahrzeug und Kesselwagenzug „eben schnell durchstechen“, weil dann der Kesselwagen-Zugführer in jedem Fall eine gefährliche Vollbremsung einleiten MUSS, durch die der Zug aber im Falle des Falles wegen des z.T. sehr langen Bremswegs nicht sicher rechtzeitig zum Stehen kommt und Fußgänger oder Fahrzeug überrollt! Zudem kann es dabei zur Havarie des Kesselwagens kommen!

Fahren mit Spezialfahrzeugen

Das Fahren mit **GP-eigenen Spezialfahrzeugen** (Gabelstapler, Flurförderzeuge etc.) ist nur ausgebildeten GP-Mitarbeitern mit gültigem **Führerschein, Unterweisungsnachweis, Einweisungsnachweis für Geräte u. gültigem Fahrauftrag bei Auftragsvergabe im innerbetriebl. Werkverkehr** gestattet. Fremdfirmenarbeiter benötigen zum Fahren von eigenen Spezialfahrzeugen auf dem Werksgelände die in den gesetzlichen Regelwerken geforderten Fahrausweise. Diese sind auf Verlangen Sicherheitsfachkräften von GP u. den Baustellenleitern vorzulegen.

Energiekanäle

Der Zutritt zu den Energiekanälen und den Dächern ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Mitarbeitende, welche dort ausdrücklich Aufträge ausführen.

Energiekanäle dürfen erst nach erfolgreicher Anmeldung bei der Hauptforte (+ 49 7624 909 25 51) und mit Ex-Warn-

und Personennotsignalgerät betreten werden. Name und ungefährender Aufenthaltsort sind mitzuteilen.

Beim Verlassen der Energiekanäle hat sich der Mitarbeitende wieder abzumelden. Mitzuführen sind Helm, Taschenlampe, Schutzbrille, bei Reparaturarbeiten Arbeitserlaubnisschein und ggf. weitere Sicherheitsausrüstung.

Serverräume (z.B. Bau 60 UG Distribution)

Der Zutritt zum Serverraum ist nur nach Absprache mit der Abteilung Informatik und telefonischer Anmeldung bei der Hauptforte Telefon + 49 7624 909 25 51 mit Personennotsignalgerät gestattet.

Lagerung

Bei Paletten, Fässern, Stahlflaschen und sonstigen Behältnissen ist für eine sturz-sichere Lagerung sowie für die Sicherung gegen Umfallen oder Abrollen zu sorgen.

Türen, Tore, Verkehrswege und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verstellt werden.



Privatfahrzeuge benötigen eine Berechtigung.



Abstellplatz für Fahrräder



Fahren mit Spezialfahrzeugen

Reparaturen

Mit dem Öffnen von stoff- und energieführenden Rohrleitungen, Reparaturen, Befahren von Behältern oder Außerbetriebnahme von Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen darf erst nach Freigabe durch den Betrieb begonnen werden (siehe Arbeitserlaubnisschein). Dies gilt besonders für Sicherheitsabschränkungen an Verpackungsmaschinen o.ä. Arbeiten dürfen nur mit einwandfreien Werkzeugen und Hilfseinrichtungen ausgeführt werden. Leitern müssen bestimmungsgemäß verwendet werden und gegen Abrutschen gesichert sein. Der Aufenthalt unter schwebender Last ist verboten.

Bodenluken, Gruben, Schächte, Kanäle und andere gefahrdrohende Vertiefungen sind mittels vorschriftsmäßiger Schranken gegen Hineinstürzen zu sichern.

Vor Beginn aller Reparaturen sind Apparate und Rohrleitungen soweit möglich zu reinigen und von der übrigen Apparatur abzutrennen. Beim Lösen von Flanschen ist besondere Vorsicht angezeigt. Es müssen dabei Gesichtschirme oder Vollschutzbrillen getragen werden, gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen, z.B. das Tragen von Gummischürzen in Verbindung mit Gummistiefeln notwendig.

Blindscheiben dürfen nur vom Werkstattpersonal oder speziell unterwiesenen Betriebsmitarbeitern ein- und ausgebaut werden.

Zur Benutzung von Leitern, Tritten, Gerüsten, Bühnen oder Elektrogeräten siehe Seite 21 – Zur Prüfung von Arbeitsmitteln siehe Seite 22

Aufzüge

Aufzüge dürfen nicht überlastet werden; kein Warentransport in Personenaufzügen (Ausnahme: 1.UG Süd)! Beim Transport von gefährlichen Arbeitsstoffen ist das Mitfahren verboten.

Lasten sind gegen Verschieben zu sichern. Alarm- und Notrufeinrichtungen in Aufzügen dürfen nicht missbräuchlich betätigt werden, da dies eine Fehlalarmierung der Rettungskräfte zur Folge hat. **Bei Fehlbedienung ist die Antwort der Pforte abzuwarten! Bei Räumungsalarm dürfen Aufzüge wegen der Gefahr eines Stromausfalls nicht benutzt werden.**

Arbeiten mit Erlaubnisschein (AES)

Für folgende Arbeiten ist generell ein Arbeitserlaubnisschein erforderlich:

- Alle Arbeiten externer Personen, sowie generell für –
- Öffnen von produktführenden Leitungen, Apparaten und Anlageteilen.

Gilt nicht für ausgebildete Mitarbeiter des jeweiligen Produktionsbereichs oder der Haustechnik!

- Befahren von Behältern u. engen Räumen
- nicht Ex-geschützte Arbeiten in gekennzeichneten Ex-Bereichen
- Generell bei feuergefährlichen Arbeiten (außer Werkstätten und Labors sowie in JSAs bezeichnete Ausnahmen bei der Produktion)
- Außerbetriebnahme von Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen
- Begehen der Energiekanäle

Arbeiten, für die ein AES erforderlich ist, dürfen erst begonnen werden, wenn alle durch den AES erforderlichen Befähigungen vorhanden und geforderten Vorkehrungen getroffen worden sind und der GP-Freigabeberechtigte durch Unterschrift die endgültige Freigabe erteilt hat!

Bei **Arbeiten in Behältern und engen Räumen** müssen zusätzlich die „Richtlinien für das Befahren von Behältern“ beachtet werden.



**Aufzug im
Gefahrenfall
nicht
benutzen!**

Sprechzeiten des Betriebsärztlichen Dienstes

Der Betriebsärztliche Dienst (BÄD) in Bau 13 ist während der Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 7-17 Uhr besetzt. In dieser Zeit werden eingehende Notrufe direkt vom BÄD angenommen. Falls dort der Hörer nach fünfmaligem Läuten nicht abgenommen wird, wird automatisch zur Alarmzentrale an der Hauptpforte (Bau 108) umgeschaltet.

Außerhalb der oben genannten Regelarbeitszeit werden sämtliche über die Notrufnummer eingehende Anrufe zur Alarmzentrale an der Hauptpforte umgeleitet. Bei Bedarf werden vom Werkschutz über Funk die Sanitäter alarmiert.



Erste-Hilfe-Maßnahmen durch Mitarbeiter bis zum Eintreffen des Sanitätspersonals bzw. des Arztes

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sind die Mitarbeiter verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten. In jeder Abteilung sind ausgebildete Ersthelfer, die hinzugezogen werden sollten. Um Auskühlungen zu vermeiden, sind Rettungsdecken aus den Krankentragekästen zu verwenden.

Bei Augenverletzungen muss sofort an Ort und Stelle gründlich (ca. 10 Minuten lang) mit der Augendusche oder der bereitgestellten Augenspüllösung (beide Spülflaschen vollständig verwenden!) gespült werden.

Parallel dazu ist sofort der Betriebsärztliche Dienst (Bau 13) über die Notrufnummer

Tel. Festnetz 444

Tel. Mobil +49 7624 14 444

zu verständigen.

Um schnellstmögliche Hilfe zu garantieren, sollen die Rettungskräfte unbedingt eingewiesen werden.

(Gebäudeabschnitt Nord/Süd beachten!)

Hygiene- und Umkleidevorschriften können dabei umgangen werden, wenn es die Dringlichkeit gebietet.

Erste Hilfe-Kästen

An zentralen Stellen in den Herstellungs- und Laborbereichen sind Verbandskästen mit Material für den Notfall, bei dem Erste Hilfe geleistet werden muss, montiert. Diese Einrichtungen sind der Sorgfalt des Personals anvertraut und dürfen nur in Notfällen verwendet werden.



Nach Gebrauch müssen die Erste Hilfe-Kästen vom Betriebsärztlichen Dienst geprüft u. das entnommene Material ergänzt werden.



Ausbildung

Vorgesetzte melden ihre MA bei Bedarf bei der Werkfeuerwehr zu einer Brandschutzunterweisung an, wo (zur Ausbildung mit ggf. mit eigener PSA z.B. Schutzbrille und ggf. Kittel) unter anderem die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und, soweit dies betrieblich erforderlich ist, auch das Tragen von Atemschutzgeräten qualifiziert vermittelt wird.

Arbeitskleidung

Arbeitskleidung, die durch brennbare Lösungsmittel oder sonstige gefährliche Arbeitsstoffe verschmutzt ist, muss sofort gewechselt werden. Der Betriebsarzt ist unverzüglich aufzusuchen.

Feuerlöscheinrichtungen

In jedem Gebäude/Stockwerk sind genügend gekennzeichnete Feuerlöscheinrichtungen. Der Mitarbeitende muss wissen,

wo in seinem Arbeitsbereich Feuerlöschgeräte stehen.

Die Beschäftigten der externen Unternehmen haben sich bei Aufnahme der Arbeiten von einem GP-Mitarbeiter die für diesen Arbeitsbereich nächstgelegenen Feuerlöschgeräte zeigen zu lassen.

Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur zweckgemäß benutzt werden. Sie dürfen nicht durch Zustellen blockiert werden.

Brandabschnitte

Die Gebäude sind in Brandabschnitte unterteilt. Die Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten. Bei notwendigem Durchgangsverkehr gelten für die Dauer der Transportarbeiten Ausnahmen, sofern automatische Türschließer vorhanden oder eine ununterbrochenen Aufsicht zum schließen der Tür im Brandfall gewährleistet ist.



Elektronische Geräte

Ortsveränderliche Elektrogeräte müssen regelmäßig von Elektrofachkräften geprüft und mit einer Prüfplakette versehen werden. Dies gilt auch für private, am Arbeitsplatz betriebene Elektrogeräte. Die Inbetriebnahme darf erst nach der Prüfung erfolgen!

Ordnung

Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz sind wichtige Beiträge zum Brandschutz. So gehören z.B. Abfälle nur in die hierfür vorgesehenen Sammelbehälter. Medikamente und Spraydosen dürfen nicht in gewöhnliche Abfallbehälter gegeben werden.

Rauchen

Das Rauchen im Werk ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen nur in dazu ausgewiesenen Pausenräumen.

Verhalten bei Brandausbruch

Im Brandfall hat die Rettung der Menschen anderen Überlegungen gegenüber Vorrang. Die Kenntnis der Alarmsignale und das korrekte Verhalten sind daher bei Brandausbruch von entscheidender Bedeutung. Sofort durch lautes Rufen den Nahbereich warnen und – ohne den Erfolg von Löschversuchen abzuwarten – über

Tel. Festnetz 555

Tel. Mobil +49 7624 909 2555

der Alarmzentrale in der Hauptpforte (Bau 108) das Feuer melden.

Die Brandmeldung soll enthalten:

- Name des Meldenden
- Gebäudenummer
- Stockwerk
- Raum (Ort) des Schadenfalles
- Abschnitt (Nord/Süd Bau 60)
- Art des Schadensfalles
- Telefon nicht sofort auflegen, sondern warten, um evtl. Rückfragen zu beantworten

Bitte geben Sie an, ob Sie Feuer oder Rauchentstehung sehen oder ob Sie nur allgemeinen Brandgeruch wahrnehmen.

Räumungsalarm



(kurze unterbrochene Tonfolge, 1 Minute)

In dem betroffenen Gebäude wird Räumungsalarm ausgelöst.

Gasalarm



(Dauerton, auf- u. absteigende Tonfolge, 1 Min.)

Personen, die sich im Freien aufhalten, müssen sich schnellstmöglich in das nächste Gebäude begeben. Alle Türen u. Fenster sind fest verschlossen zu halten. Die Feuerwehr informiert, wann die Gefahr vorüber ist und das Gebäude wieder verlassen werden darf.

Werksalarm



(Dauerton, 1 Minute)

Gleichzeitig mit dem Räumungsalarm erfolgt im übrigen Werksareal der Werksalarm, der die Rettungskräfte zum Einsatz ruft.

Mitarbeiter, die sich nicht an ihrem Arbeitsplatz aufhalten, sollten dorthin zurückkehren bzw. zum dortigen Sammelplatz gehen, wenn der Arbeitsort geräumt wird.

Der Probealarm erfolgt mit einer Dauer von 10 s jeden 1. Montag im Monat um 9 Uhr.

Betriebliche Löschmaßnahmen

Ein Brand kann im Entstehungszustand am leichtesten **bekämpft werden**. Sofern die Möglichkeit besteht, sollen nach dem Notruf die zur Verfügung stehenden Feuerlöschgeräte eingesetzt werden. Die Feuerwehr wird schnellstens zur Stelle sein und die Brandbekämpfung übernehmen. Kontakt mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr aufnehmen.

Maßnahmen am Arbeitsplatz

An jedem Arbeitsplatz befindet sich ein auffälliges, rot umrandetes Hinweisschild (siehe Seite 2) mit dem Titel: **Räumungsalarm**

Darauf ist vermerkt, welche Tätigkeiten vor der Räumung ohne eigene Gefährdung noch durchgeführt werden müssen. Das Gebäude muss danach schnellstens verlassen und der speziell hierfür bestimmte Sammelplatz zur Vollzähligkeitskontrolle aufgesucht werden.

Wegen der Gefahr eines Stromausfalls ist die **Benutzung der Aufzüge verboten**.

Nur der Räumungsalarm gilt als Zeichen zum Verlassen des Gebäudes zum Sammelplatz. Alle anderen Mitarbeiter sind verpflichtet, bei einem Ereignis außerhalb ihres Gebäudes an ihren Arbeitsplätzen zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren.

Gefahrensituationen

- Beim Auslaufen brennbarer Flüssigkeiten,
- bei Gasausbruch,
- beim Freiwerden größerer Mengen ätzender Flüssigkeiten,
- beim Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten

oder bei anderen Schadensfällen, die mit betriebseigenen Mitteln nicht ohne Gefährdung der eigenen und anderer Personen behoben werden können, ist über

Tel. Festnetz 555

Tel. Mobil +49 7624 909 2555

die Alarmzentrale in der Hauptpforte (Bau 108) zu informieren. Von dort werden die notwendigen Maßnahmen eingeleitet.

Sofern erforderlich, wird in dem betroffenen Gebäude **Räumungsalarm** ausgelöst. Gleichzeitig ertönt im übrigen Werksareal **Werksalarm**.

Vergewissern Sie sich, wo von Ihrem Arbeitsplatz aus der nächste Feuerlöscher hängt.

Die Notausgänge sind stets freizuhalten!

**Notausgang
freihalten**



Als ein Unternehmen, das Managementsysteme nach DIN EN ISO 14001, 50001 und 45001 (ggf. 18001) unterhält oder anstrebt, folgt die GP Grenzach Produktions GmbH den nachstehenden Leitsätzen zum umweltgerechten Verhalten.

Leitsätze für Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Energie

Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie im Intranet der GP Grenzach bei HSE² oder im Internet unter www.gp-grenzach.de

Entsorgung von Abfällen

Für die fachgerechte Entsorgung aller im Werk anfallenden Abfälle ist die Abteilung Waste Management von DSM zuständig. Die Mitarbeiter dieser Abteilung sind unter **Tel. 6 2725** zu erreichen und stehen jedermann für alle Fragen zum Thema Abfall zur Verfügung. Der Abfallbeauftragte von GP ist unter **Tel. 3634** zu erreichen.

Abfälle werden wiederverwertet.

Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass die Abfälle sortenrein gesammelt werden. Zum Beispiel darf Flachglas nicht in den Glascontainer, sondern muss als besonderer Bauschutt entsorgt werden. Für kleinere Abfallmengen sind in jeder Abteilung spezielle Behälter aufgestellt, in welchen die dort hauptsächlich anfallenden Abfälle gesammelt werden. Zur Entsorgung der Abfälle werden diese Sammelbehälter durch den internen Abfalltransport abgeholt, entleert und wieder zurückgebracht.

Außerdem sind, verteilt auf dem Werksgelände, für die gängigsten Abfallarten größere, nach Abfallart gekennzeichnete Container aufgestellt. Die Standplätze dieser Container, insbesondere die Container an der Rampe Nord von Bau 60, sind im Anhang in einem Plan eingezeichnet. Abfälle müssen vom Abfallerzeuger in diese Container gebracht werden. Es dürfen nur die Abfallarten in die Container gefüllt werden, für die diese vorgesehen sind.

Zweifel sind unter Tel. 6 27 25 (+49 7624 909 27 25) zu klären.

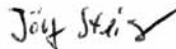
Das Entleeren der vollen Abfallcontainer wird durch die Abteilung Waste Management von DSM organisiert. Alle Abfälle, die nicht in Container gegeben werden können, müssen grundsätzlich gesichert und als Abfall deklariert auf Paletten zur Entsorgung bereitgestellt werden. Sie werden nur mit einem Abfalltransportschein (ATS) entsorgt.



Dr. Dirk Oebels
Standortleiter Grenzach



Dr. Frank Pokorny
Arbeits- und Umweltschutz
Grenzach



Jörg Steiner
Energiemanagement-
beauftragter

Vermeidung von Abwasserverunreinigung

Als **Oberflächenwasser** wird sämtliches Wasser, welches z.B. bei Regen von den Dächern und den versiegelten Flächen (Straßen, Parkplatz) stammt, zusammengefasst. **Kühlabwasser** aus Kühlprozessen und Oberflächenwasser werden ohne Behandlung in den Rhein abgeleitet, da sie nicht verunreinigt sind. Ins Kühlabwasser dürfen deshalb keine Verunreinigungen oder Abwässer gelangen. Abwässer, insbesondere solche, die mit Schadstoffen behaftet sind, dürfen weder in das Kühlwasser noch in die Kanalisation oder in Regenabläufe geleitet werden, ohne dass die entsprechenden Verfahrensanweisungen von DSM und GP beachtet und die entsprechenden Abteilungen von DSM wie Alarmzentrale und ARA informiert werden. Deshalb müssen Straßenflächen sauber gehalten werden, d.h. alle festen und flüssigen Verunreinigungen müssen sofort vollständig beseitigt werden.

Feste Verunreinigungen sind mit Schaufel und Besen, Flüssigkeiten mit Bindemittel aufzunehmen und danach das durchtränkte Bindemittel mit Schaufel und Besen zu beseitigen.

Achtung: Es ist verboten, Chemiekalien-, Chargenreste, auch Reinigungs- und Desinfektionsmittel-Reste, über das Abwasser zu entsorgen (in der Original-, - oder geeigneter Verpackung abgeben an das Waste Management!)

Bei der Gefahr, dass Verunreinigungen in die Kanalisation oder das Kühlabwasser gelangen, ist die Alarmzentrale in der Hauptpforte (Bau 108) zu alarmieren! Auf Aufforderung durch DSM sind Kühlwasser-Proben der Analytik zuzuführen.

Tel. Festnetz 555

Tel. Mobil +49 7624 909 2555

Name, Ort und Art der Havarie nennen.
Die Alarmzentrale veranlasst dann die

Inbetriebnahme des Kühlwasserrückhaltebeckens und wenn nötig die technische Hilfe durch die Werkfeuerwehr.

Chemieabwasser

In Bau 60 und 70 gelangen alle beim üblichen Produktionsablauf anfallenden Abwässer in das so genannte Chemieabwasser. Das Chemieabwasser wird in der Abwasserreinigungsanlage (ARA) gereinigt. In keinem Fall dürfen flüssige Abfälle, wie z.B. alte Farbe, Öl, Lösungsmittel oder ähnliche Stoffe mit dem Chemieabwasser entsorgt werden.

Bei Havarien und vor Ablassen von Chargen (auch -Teilen) muss Abstimmung mit der ARA erfolgen; es gilt die DSM-SOP G106 und G105.

Feste Abfälle wie Kehricht, Dichtungen, Kabelbinder, Holzstücke usw. müssen mit der Schaufel aufgenommen werden. Sie dürfen nicht in die Chemiekalisation gegeben werden.

Produktionsabwasser

Produktionsabwasser darf nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Zusammensetzung und nach den Vorgaben der vorliegenden Arbeitsplatzvorschriften eingeleitet werden. Wenn Abweichungen vorliegen, muss das weitere Vorgehen zunächst mit dem Vorgesetzten und der ARA abgeklärt werden. Fehlchargen sind stets als Abfall zu entsorgen und nicht ins Abwasser zu geben.

Immissionsschutz

Jeder Mitarbeiter in seinem Bereich soll durch geeignete Maßnahmen vermeiden, dass Schadstoffe in die Abluft gelangen. Das beginnt im Büro und der Werkstatt durch Einsatz entsprechender Arbeitsstoffe und setzt sich im Labor durch sorgsamem Umgang mit Gefahrstoffen fort. Es gilt ganz besonders in den Produktionsbetrieben beim bestimmungsgemäßen Betrieb der installierten Abluftreinigungsanlagen gemäß den vorliegenden Arbeitsplatzvorschriften.

Gefahrgut

Bei der Versendung von Gefahrgut die einschlägigen SOPs beachten und GPS kontaktieren (**Sicherheit und Umweltschutz**), **Telefon 3634**.

Zwischen der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat der GP Grenzach Produktion GmbH wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

Die vorstehend aufgeführten „Sicherheits-Energie und Umweltschutzrichtlinien“ wurden gemeinsam festgesetzt.

Grenzach-Wyhlen, den 01.04.2017

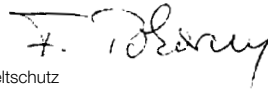
Dr. Dirk Oebels,
Geschäftsführer



Armin Schranz,
Betriebsratsvorsitzender



Dr. Frank Pokorny, i.V.
Leiter Sicherheit und Umweltschutz



Produktionsabwasser



Immissionsschutz



Gefahrgut-
Kennzeichnungen

Sonderrichtlinien für Mitarbeitende von Fremdfirmen



Einführung

Zur Gewährleistung der Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen auf dem Betriebsgelände der GP Grenzach Produktions GmbH und in den Betriebsgebäuden sind die in diesem Heft aufgeführten Anweisungen erlassen worden.

Abgesehen von diesen grundsätzlich zu beachtenden Anweisungen müssen sich alle Beschäftigten zusätzlich über die speziellen Gefahren in ihrem Einsatzbereich informieren und im Zweifel den jeweiligen GP-Sachbearbeiter bzw. Bereichsleiter zwecks Information über die besonderen Sicherheitsmaßnahmen ansprechen.

Jeweils bei der Auftragsvergabe erfolgt ein entsprechender Hinweis auf das Einsatzgebiet und über evtl. dort zusätzlich geltende Regelungen.

Grundsätzlich gilt während des Aufenthaltes von Beschäftigten externer Unternehmen auf dem GP-Betriebsgelände sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gebäude:

Den Anweisungen der GP-Mitarbeiter ist unverzüglich Folge zu leisten!

Der Geschäftsführer, Inhaber oder sonst verantwortliche Mitarbeiter des beauftragten Unternehmens verpflichten sich, den Inhalt dieser Sicherheitsrichtlinien einschließlich der für den jeweiligen Arbeitsbereich geltenden besonderen Hinweise (z.B. als Anlage) gegenüber den von ihm für Arbeiten auf dem GP-Firmengelände eingesetzten Mitarbeitern oder Sublieferanten bekannt zu geben und für deren Beachtung Sorge zu tragen.

Für alle Sublieferanten gelten die hier für „Fremdfirmen“ beschriebenen Sonderrichtlinien uneingeschränkt.

Er bestätigt die Kenntnisnahme des Inhalts dieser Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzrichtlinien für Mitarbeitende von Fremdfirmen und die diesbezügliche Unterweisung seiner Mitarbeiter (z.B. im AES). Er verpflichtet sich außerdem, die gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen hinsichtlich maximaler Arbeits-, Pausen- und Ruhezeiten für seine Mitarbeiter einzuhalten, damit unsicheres Handeln wegen Erschöpfung vermieden wird.

Zutrittsberechtigung auf das Werksgelände

Der Werkschutz von DSM stellt jedem Fremdfirmenmitarbeiter als Zugangsberechtigung zum Werk einen Fremdfirmenausweis in Form eines „Tages-Werksausweises“ oder „Dauer-Werksausweises mit Lichtbild“ aus.

Der Ausweis ist ständig sichtbar zu tragen.

Vor der Erstellung dieses Ausweises prüft der Werkschutz, ob der Fremdfirmenmitarbeiter ausreichende Kenntnisse über die auf dem Werksgelände geltenden Sicherheits- und Umweltschutzregeln besitzt. Nur bei erfolgreich absolviertem Test wird der Fremdfirmenausweis erstellt.

Bei nicht bestandenem Test kann der Fremdfirmenmitarbeiter keinen Zugang zum Werksgelände erhalten.

Zusätzlich für den **Bau 60** können Fremdfirmenmitarbeitende mit Tages-Werksausweisen einen „Besucherausweis“ vom jeweiligen Bereichs- oder Abteilungsleiter erhalten, der nach einer Einweisung in die Bekleidungs- und Hygienevorschriften zum Passieren der entsprechenden Schleusen berechtigt.

Bei Ende des jeweiligen Auftrags sind diese Ausweise unverzüglich und ohne Aufforderung an die entsprechende Abteilung bzw. die Hauptforte zurückzugeben. Erläuterungen bzgl. Parkberechtigung siehe Seite 8.

Schutzvorkehrungen / Vorsorgemaßnahmen

Alle Beschäftigten müssen, soweit erforderlich, zusätzlich zur **Arbeitskleidung** weitere Schutzausrüstung tragen.

- **Sicherheitsschuhe** • **Schutzbrille**
- **Schutzhelm** • **Handschuhe**
- **Atemschutzmaske**

Diese Ausrüstung wird nicht von GP gestellt und ihre etwaige Beschaffung zählt nicht zur beauftragten Arbeitszeit bei GP.

Für Lieferanten, Handwerker und Fremdfirmenangehörige (außer in Administrativen Bereichen) ist das Tragen von Sicherheitsschuhen obligatorisch! Auf Baustellen muss zusätzlich immer **ein Helm** getragen werden.

Unfallverhütung / Werksverkehr / Brandschutz / Erste Hilfe

Fußschutz, Schutzhelme, Schutzbrillen, Atemschutz, Gehörschutz, Handschutz
– siehe Seite 6 + 7

Essen und Trinken, Rauchen
– siehe Seite 7

Verkehrsregeln, Werksverkehr, Spezialfahrzeuge – siehe Seite 8 + 9

Erste Hilfe, Notrufe, Brandschutz
– siehe Seite 10 + 11

Die ausführlichen Informationen auf den Seiten 6 bis 13 müssen unbedingt beachtet werden!



Terminal zur Schulung in Sicherheitsfragen



Spezialfahrzeuge



Brandschutz

Sonderrichtlinien für Mitarbeitende von Fremdfirmen



Auftragsausführung

Vor Aufnahme der Arbeit hat sich der Beschäftigte des externen Unternehmens im betreffenden Betrieb beim dort zuständigen Team-, Gruppen- oder Bereichsleiter anzumelden und einweisen zu lassen.

Grundsätzlich gilt, dass der Zutritt in die entsprechend gekennzeichneten Bereiche nur gestattet ist, wenn sich der Beschäftigte ordnungsgemäß bei seinem GP-Auftraggeber angemeldet hat. Jeder Beschäftigte hat sich stets in seinem Arbeitsbereich aufzuhalten. Die Betätigung von Maschinen und Einrichtungen außerhalb des eigenen Arbeitsbereichs ist untersagt.

Arbeiten nur mit Arbeitserlaubnisschein

Für Arbeiten ist ein Arbeitserlaubnisschein erforderlich u. die Arbeit darf erst begonnen werden, wenn alle auf dem Arbeitserlaubnisschein geforderten Vorkehrungen getroffen worden sind und der GP-Freigabeberechtigte durch Unterschrift die endgültige Freigabe erteilt hat! Besondere Befähigungen bzw. Zertifikate für Schweißer, Elektrofachkräfte o.ä. müssen vor Arbeitsantritt bei der verantwortlichen Person der GP nachgewiesen werden.

Die ausführlichen Informationen auf Seite 10 müssen unbedingt beachtet werden!

Arbeiten in Behältern

Bei **Arbeiten in Behältern und engen Räumen** müssen zusätzlich die „Richtlinien für das Befahren von Behältern“ beachtet werden.

Der Zutritt zu den **Energiekanälen** und den Dächern ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen gelten für diejenigen Mitarbeiter und Beschäftigten, welche dort ausdrücklich Aufträge auszuführen haben.

Energiekanäle dürfen erst betreten werden, wenn vorher eine Anmeldung bei der Hauptpforte (Tel. 6 27 25) erfolgte.

Name, Firma und der ungefähre Aufenthaltsort sind mitzuteilen. Beim Verlassen der Energiekanäle hat sich der Mitarbeiter wieder bei der Pforte abzumelden. Bei Überschreiten der Zeit oder vergessenen Abmelden wird ein Feuerwehreinsatz ausgelöst.

Arbeiten im Energiekanal dürfen nur zu **zweit** ausgeführt werden. Im Energiekanal besteht die **Pflicht zum Tragen von Helm- und Schutzbrille**. Desweiteren ist stets eine Taschenlampe mitzuführen. Alle verwendeten Geräte müssen Ex-geschützt sein.

Leitern, Tritte, Gerüste/Bühnen, Elektrogeräte

Sämtliche Arbeiten dürfen nur mit **einwandfreien und geprüften Werkzeugen**, Hilfseinrichtungen und PSA ausgeführt werden.

Wichtig beim **Arbeiten mit Leitern**:

- Arbeiten dürfen nur dann von Leitern ausgeführt werden, wenn sie von **geringem Umfang** sind, das heißt von einer Person allein in kurzer Arbeitszeit.
- **Anlegeleitern** sind so anzulegen, dass ein Abrutschen verhindert wird. Eine zweite Person muss zusätzlich die Sicherung der Leiter gegen Abrutschen übernehmen.
- Sind Arbeiten von einer Leiter aus durchzuführen, bei denen das Festhalten mit einer Hand an festen Konstruktionsteilen nicht möglich ist oder die Gefahr besteht, das Gleichgewicht zu verlieren, muss die Leiter zusätzlich durch Anbinden an feste Konstruktionsteile gesichert werden.

Zusätzlich muss ein Sicherheitsgurt mit kurzem Anschlagseil verwendet werden, das mit einem Karabinerhaken ebenfalls an festen Konstruktionsteilen anzubringen ist.

- Für Arbeiten, die von **Bockleitern** aus durchgeführt werden können, gilt - mit Ausnahme des Anbindens - ebenso die oben beschriebene Regelung.
- Das Arbeiten mit Überschuhen ist untersagt.

Grundsätzlich gilt, dass bei allen Arbeiten, bei welchen die Gefahr des Abstürzens oder Hineinstürzens besteht, eine Sicherung mittels Gurt und Sicherungsleine vorgenommen werden muss.

Ist bei einer Arbeit mit Leitern eine sichere Durchführung nicht gewährleistet, sind im Zweifel Gerüste, fahrbare oder fest angebrachte, zu verwenden.

Wichtig beim **Arbeiten mit Gerüsten**:

- Gerüste müssen nach der Montage von einer befähigten Person geprüft werden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf einem Gerüstfreigabeschein festzuhalten, auf dem die übrigen Merkmale (zulässige Belastung, Besitzer etc.) aufgeführt sind. Der **Gerüstfreigabeschein** ist sichtbar und dauerhaft am Gerüst anzubringen.

Wichtig in GMP-Bereichen (S. 24 ff.):

Auf Leitern und Tritten sowie Gerüsten dürfen keine Überschuhe getragen werden. Bitte informieren Sie vor der Maßnahme das GMP-Personal wegen der erforderlichen sofortigen Reinigung und Desinfektion!

Der Einsatz von **Elektrogeräten** ist nur unter Benutzung von speziell abgesicherten Stromquellen erlaubt (FI-Schutzschalter, Baustromverteiler mit entsprechender Sicherung). Ein sparsamer Umgang mit Energie, insbesondere der Einsatz von energieeffizienten Geräten und Anlagen, ist zu beachten.



Auftragsausführung



Arbeiten mit Gerüsten



Elektrogeräte

Sonderrichtlinien für Mitarbeitende von Fremdfirmen



Serverraum (Bau 60 UG Distribution)

Der Zutritt zum Serverraum ist nur nach Absprache mit der Abteilung Informatik und telefonischer Anmeldung bei der Hauptpforte (Tel. 6 25 51) gestattet. Das Mitführen eines Personennotsignalgerätes ist beim Aufenthalt im Serverraum Pflicht.

Prüfung von Arbeitsmitteln

Die für die Arbeiten notwendigen Arbeitsmittel und Geräte müssen in sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand sein. Geräte, deren Prüfung der Betriebssicherheitsverordnung oder in BG-Vorschriften geregelt ist, dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Prüffrist nicht abgelaufen und deren Prüfung durch eine angebrachte Prüfplakette nach außen hin sichtbar ist.

Dies gilt insbesondere für Leitern und Tritte sowie für ortsveränderliche Elektrogeräte.

Vermeidung von Abwasser- verunreinigungen

Oberflächenwasser, auch Regenabläufe, Kühlabwasser Chemieabwasser, Feste Abfälle

Flüssige Abfälle (z.B. auf Baustellen) sind in separaten Behältnissen getrennt zu sammeln.

Die ausführlichen Informationen auf den Seiten 15 -17 müssen unbedingt beachtet werden!

Abfallentsorgung

Abfälle werden wiederverwertet.

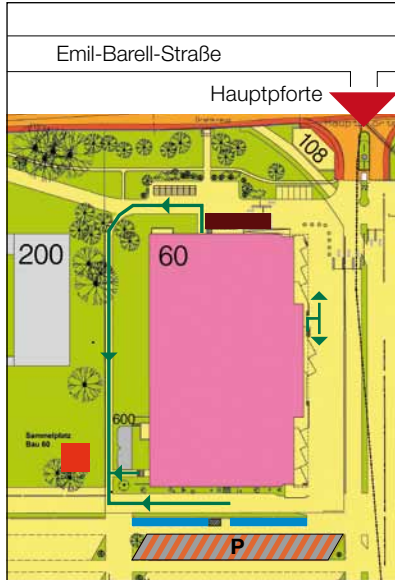
Abfälle aus Material, das ein Dienstleister mitbringt, muss dieser mitnehmen und selbst entsorgen.


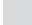





Abfälle, die aus GP-Materialien stammen (z.B. Bauschutt, Glasscheiben, Kabel etc.) darf der Dienstleister nur über das Waste

Management von DSM entsorgen. Dazu müssen die Abfälle so sortiert werden, wie es die Abfall-SOP von GP vorschreibt. Wenn es vertraglich mit dem Dienstleister vereinbart ist darf er nur dann selbst entsorgen, wenn der Abfall

- keine gefährlichen Schadstoffe enthält und deshalb kein gefährlicher Abfall ist und
- eine Mitteilung macht über die Abfallmengen und die zugehörigen Abfallschlüsselnummern an das Waste Management von DSM und den Abfallbeauftragten von GP für die Abfallbilanz von GP.

Stellplätze für Abfallcontainer sowie Parkmöglichkeiten



-  GP Grenzach Produktions GmbH
-  Roche Pharma AG
-  Abfallcontainer
Papier, Kunststoffkanister, Hausmüll,
Plastiksäcke, Glas, Kartonagen
-  Parkplätze
-  Besucher-Parkplätze,
Taxis, Handwerker
-  Fluchtwege
-  Sammelplatz

Fußweg zur Kantine

Alle GP- und Fremdfirmenmitarbeiter müssen innerhalb der markierten Gehwegfläche laufen. Detailliertere Informationen sind den aktuellen Aushängen zu entnehmen; siehe auch Erläuterungen auf Seite 8-9!

Zu parkenden Autos sollte der Abstand zwischen dem Fahrzeug u. der Person mehr als 1,5m betragen. Durch die schlechte Sicht des Autofahrers, der recht leisen Motoren und der allgemeinen Geräuschkulisse im Werk kann eine vorbeilaufende Person das Zurücksetzen eines Autos zu spät bemerken. Dies kann zu schweren Verletzungen des Fußgängers führen.

Halten vor dem Bau 60 Südseite

s.S. 8 und die Broschüre „Verkehrssicherheit“ von DSM, Roche und GP. Nur an der Gegenfahrbahn (West->Ost) auf Parkplatz-Seite darf auf schraffierten Flächen zum Ein- und Aussteigen gehalten werden – Halten ist vor dem Bau 60 Süd **NICHT** erlaubt. Ausnahme: Anlieferung Sole und Landschaftsgärtner.



Fußweg

Good Manufacturing Practices (GMP)

Was bedeutet GMP?

Der Begriff „Good Manufacturing Practice“ (GMP) bedeutet übersetzt „Gute Herstellungspraxis“ und fasst die Richtlinien zur Qualitätssicherung der Produktionsprozesse und Produktionsumgebung bei Herstellung von Arzneimitteln und Wirkstoffen zusammen. Weiterhin gelten GMP-Vorgaben auch bei Herstellung von Kosmetika, Medizinprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln.

Die für die EU geltende GMP-Richtlinie ist der „EU GMP-Leitfaden für Human- und Tierarzneimittel“. In Deutschland ist dieses Regelwerk ein Teil der Arzneimittel- und Stoffherstellungsverordnung, das für alle Arzneimittelhersteller verbindlich ist. GP Grenzach Produktions GmbH ist Inhaber einer Herstellungserlaubnis für Arzneimittel. Für alle bei GP hergestellten Produkte finden die oben genannten GMP-Richtlinien Anwendung.

Bitte beachten Sie: GMP setzt keine Arbeitsschutzmaßnahmen außer Kraft! (Vgl. hierzu S. 18-23 und S. 21 zu Leitern und Bühnen!). Sollten Arbeitsschutzmaßnahmen in einem GMP-Bereich notwendig sein, informieren Sie bitte vorab die für diesen Bereich verantwortlichen Personen. So können Maßnahmen getroffen werden, um den GMP-Status des Bereiches zu erhalten oder wieder herzustellen.

Worum geht es?

Den GMP-Regeln liegt das Prinzip zugrunde, dass die geforderte Qualität eines Arzneimittels nicht aus abschließenden Kontrollen am Fertigprodukt resultiert, sondern noch vor dem ersten Herstellungsschritt systematisch erzeugt und sichergestellt werden muss. Daher sind sämtliche betriebliche Bereiche und Prozesse, die einen Einfluss auf die Produktqualität und deren zweifelsfreien Nachweis haben können – insbesondere Mitarbeiter, Hygiene, Gebäude und Räumlichkeiten, technische Ausrüstung

für Herstellung und Qualitätskontrolle, Rohstoffe sowie Packmittel und deren Lieferanten, Herstellungsvorgänge und Analytik, Lagerung und Versand sowie die Dokumentation – von den GMP-Vorschriften betroffen. Grundlage und Rahmen sämtlicher damit verbundener Aktivitäten bildet das Qualitätssicherungssystem.



Die GMP-Regeln sollen zum Beispiel sicherstellen,

- dass es bei der Herstellung von Arzneimitteln weder durch Verwechslung von Bestandteilen noch durch Verunreinigungen zu chemischen oder mikrobiellen Kontaminationen kommen kann;
- dass im Endprodukt nicht nur exakt die vorgeschriebenen Wirkstoffmengen enthalten sind, sondern dass jeder Vorgang reproduzierbar und sicher durchgeführt wird, damit jede Charge eine spezifikationskonforme Qualität aufweist;
- dass diese Qualität über die gesamte Laufzeit (Haltbarkeit) des Produktes gewährleistet ist.

GMP und verwandte Richtlinien behandeln unter anderem folgende Themenkreise:

- Qualitätssicherungssystem, d.h. die Gesamtheit aller Maßnahmen, die getroffen werden, um sicherzustellen, dass Arzneimittel die für den beabsichtigten Gebrauch erforderliche Qualität aufweisen
- Verantwortlichkeiten und Schulung des Personals
- Hygiene, besonders mikrobielle Kontamination durch Personal bzw. Klimatechnik
- Zonenkonzept, d.h. Einteilung von Räumlichkeiten in verschiedene Reinheitsklassen für verschiedene Arbeitsschritte (z.B. Trennung der Produktionsbereiche von Lager- und Pausenräumen) und deren Kontrolle
- Anforderungen an die Erstellung, Genehmigung, Verteilung, Archivierung bzw. Außerkraftsetzung von Dokumenten
- Qualität der Materialien - Wirk- und Hilfsstoffe, Packmittel, Bulkware, Fertig-

arzneimittel, Nährmedien, Reinigungs- und Desinfektionsmittel - ihre konsequente und eindeutige Kennzeichnung, entsprechende Lagerung und Qualitätsprüfung

- In-Prozess-Kontrollen während der Herstellung
- Umgang mit Beanstandungen und Produktrückrufen
- Regeln zur Selbstinspektion (Selbstkontrolle) und zum Audit von Behörden und Auftraggebern (Fremdkontrolle)
- Validierung, d.h. Beweisführung, dass Verfahren, Prozesse und Systeme tatsächlich zu den erwarteten Ergebnissen führen
- Qualifizierung, d.h. Beweisführung, dass Ausrüstungsgegenstände einwandfrei, zuverlässig und bestimmungsgemäß im Rahmen definierter Parameter arbeiten



Mitarbeiter/innen sind gemäß Zonenkonzept gekleidet.



Maschinen werden gereinigt und sterilisiert.



Konzentration auf die vorschriftsmäßige Durchführung der Arbeit ist wichtig.

Good Manufacturing Practices (GMP)



Wie wird dies erreicht?

- Einhaltung der Bekleidungsvorschriften für die verschiedenen Bereiche
- Einhaltung des Zonenkonzepts
- Einhaltung der Personalhygiene (z.B. in verschiedenen Bereichen kein Schmuck, keine dekorative Kosmetik)
- Überprüfung des Gesundheitszustandes
- Einhaltung der Hygieneanforderungen in den verschiedenen Bereichen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften, Ess-, Kau-, Trink- und Rauchverbot)
- Durchführung von Kontrollen in verschiedenen Bereichen (z.B. Monitoring des mikrobiologischen Status, In-Prozess-Kontrollen während verschiedener Produktionsschritte)
- Schulungen der bei der und für die GP Grenzach Produktions GmbH arbeitenden Personen

- Aktive Bereitschaft unserer Mitarbeiter, sich zu den angebotenen Schulungen anzumelden, an Schulungen teilzunehmen und Gelerntes umzusetzen
- Aktive Bewusstseinsentwicklung unserer Mitarbeiter für die Wichtigkeit der Einhaltung der GMP-Regeln

Wie sind die GMP-Regeln entstanden?

Anlass zur Einführung einer allgemeinen Richtlinie zur Guten Herstellungspraxis war das Bestreben verschiedener nationaler und internationaler Behörden, allgemein anerkannte Methoden ordentlicher pharmazeutischer Fertigung international festzulegen und zu harmonisieren.

Der erste Text zum Thema GMP der WHO wurde 1968/69 veröffentlicht und seit dieser Zeit intensiv zu einer umfangreichen Sammlung von Leitlinien weiterentwickelt, welches heute das maßgebliche GMP-Regelwerk der Nicht-EU-Länder darstellt. 1970 wurde von 10 Ländern die Pharma-

ceutical Inspection Convention (PIC-„Übereinkunft zur Gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen hinsichtlich der Herstellung von Arzneimitteln“) verabschiedet. In den Folgejahren konnte der Mitgliederkreis sukzessive erweitert werden.

1989 hat die PIC einen Leitfaden einer Guten Herstellungspraxis für pharmazeutische Produkte und Ergänzende Leitlinien publiziert. Beide Teile wurden 1992 als einheitlicher europäischer GMP-Standard in Form einer Direktive und eines Leitfadens veröffentlicht. Letztgenannten betrachten sämtliche nationalen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten als Grundlage ihrer Audits (Inspektionen) bei Arzneimittel- und Wirkstoffherstellern.

1995 wurde aufgrund europäischer Gesetze von den nationalen Gesundheitsbehörden die Pharmaceutical Inspection Cooperation Scheme (PIC Scheme) gegründet, die einen größeren Teilnehmerkreis ermöglicht. Beide Institutionen – PIC

und PIC Scheme – kooperieren seitdem unter der Bezeichnung PIC/S auf dem Gebiet der GMP-Regularien.

Warum ist GMP so wichtig?

Wir alle müssen miteinander gewährleisten und dazu beitragen, dass die Arzneimittel und sonstigen Produkte, die wir herstellen, prüfen und auf den Markt bringen, eine einwandfreie und gleichbleibende Qualität aufweisen. Dies ist die Voraussetzung, um unsere Auftraggeber und Kunden auch weiterhin von unserer Qualität und Zuverlässigkeit zu überzeugen, und dies ist die Basis für eine erfolgreiche Entwicklung der GP Grenzach Produktions GmbH in der Zukunft.

Ergänzung zu Unfallverhütung / Erste Hilfe / Brandschutz

In allen Betriebsbereichen inklusive Betriebsgelände ist das Benutzen von Kopfhörern unzulässig (außer zu betrieblichen Zwecken); Pausenräume sind von dieser Regelung ausgenommen sofern Alarmsignale, auch Hilferufe von Kollegen, sicher gehört werden können.



Nur geschultes Personal darf die Maschinen bedienen.



Die Produktqualität steht im Mittelpunkt.



Die Produkte werden sorgfältig geprüft.



GP Grenzach Produktions GmbH
Emil-Barell-Straße 7
D-79639 Grenzach-Wyhlen

Tel. +49 7624 907- 0
Fax +49 7624 907- 34 20

gp-grenzach@bayer.com
www.gp-grenzach.de